

Vereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 47.

Laibacher
Zeitung
826

Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 11. Juny 1816.

In n I a n d.

W i e n.

Unter dem 1. d. M. sind folgende vier Patente erschienen:

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c.

Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den lezt verfloffenen fünf und zwanzig Jahren Europa zerrissen, haben uns seit dem Anfange unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bey welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie — Alles — was Regenten und Völkern am Theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesezt, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der lezten Friedens-Unterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Der Erfolg hat unseren Bemühungen entsprochen. Es gereicht uns zur ganz besondern Beruhigung, uns in den Stand gesezt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgfamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüche unserer getreuen Unterthanen, zum Ziele führen werden.

Wir bauen bey den von uns gewählten Maßregeln auf die freye Mitwirkung unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die nähere Kenntniß unserer Verfügungen von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertiget werden wird.

In dieser Ueberzeugung beschließen und verordnen Wir, wie folget:

§. 1. Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbegeführt werden, so

wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hülfsmittel zu bespreite.

§. 2. Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldzirkulation auf die Grundlage der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt.

§. 3. Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen. Außerdem behält jedoch vor der Hand der §. 9. des Patentes vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit.

§. 4. Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig zwangsfreie und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vorteilhafte Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweifacher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargeboten, nemlich erstens, die Verwechslung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in flingender Münze realisiert werden können, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; zweitens die Annahme des Papiergeldes bey den Aktien-Einlagen in die zu errichtende Nationalbank, deren Einrichtung sich aus den folgenden Paragraphen ergeben wird.

§. 5. Dem zu Folge kann jeder Papiergeld-Inhaber entweder für zwey Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmahliges Verlangen, bey der zugleich errichteten Auswechslungskasse in Konventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile, Anweisungen auf Staatsobligationen, die Ein Prozent Zinse in Konventionsmünze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patentes näher bestimmten Aktien-Einlagen verwenden.

§. 6. Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegierten Nationalbank übertragen, welche unverzüglich nach den, in den folgenden Paragraphen vorläufig angegebenen, und

in einem besondern am heutigen Tage erlassenen Patente ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit jedoch die Einlösung ohne allen weiteren Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Junius an bis zu dem, in dem §. 11. bestimmten Zeitpunkte, wo sich die Bank gehörig konstituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Rahmen der künftigen Bankgesellschaft, nach eben den Grundsätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken.

§. 7. Die Bestimmung der Bank wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Nach Verhältnis der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden, oder auf andern Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Rahmen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bey der dazu dotirten Auswechslungskasse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das zirkulirende Papiergeld nach und nach einzulösen;

2) Mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effekten zu eskontiren;

3) Wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten;

4) Den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfonds, vermittelst dessen die, im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählig eingelöst werden soll, zu verwalten.

§. 8. Das Bank-Institut zerfällt daher in die vier Abtheilungen, der Zettelbank, der Eskontobank, der Hypothekenbank, und der Verwaltung des Tilgungsfonds. Die näheren Verhältnisse und Bestimmungen dieser Anstalt werden durch das am heutigen Tage ergehende besondere Patent bekannt gemacht, und nachträglich durch ein, zu diesem Ende abzufassendes Reglement in ihrem ganzen Umfange dargestellt werden.

§. 9. Die Bank wird, sobald sie konstituiert ist, als ein privilegiertes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Ak-

tionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergehen, und in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts behandelt werden.

§. 10. Der Fonds der Zettel- und Hypothekbank wird, außer den, von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen, durch 50,000 Aktien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld, und 200 Gulden in Konventionsmünze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Aktien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das, durch die Aktien-Einlage ihr zufließende, und demnächst von ihr zu vertilgende Papiergeld, von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit 2 1/2 Prozent in Konventionsmünze verzinst werden. Hiernach wird der Vortheil der Aktionärs, erstens in dem Genusse der Zinsen von der Papiergeld-Einlage, und zweitens, in dem, der Bank durch Verwendung der Konventionsgeld-Einlagen zur Konfekturierung und zu Anlehen, zufließenden Gewinne bestehen.

§. 11. Sobald die Einlagen für Eintausend Aktien erfolgt sind, wird die Bank in ihre volle Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von der §. 6. erwähnten, und in dem Patente wegen Einrichtung der Bank näher bestimmten Verwaltung geleitet.

§. 12. Während des Zeitraumes, in welchem die Bank bis zu ihrer vollständigen Konstituierung durch diese einstweilige Verwaltung vertreten wird, hat sie folgende Geschäfte zu verrichten:

1) Das zur Einlösung über achte Papiergeld zu übernehmen, und dafür Banknoten und Anweisungen auf Staatsobligationen, nach dem im § 5 und 13. festgesetzten Verhältnisse auszugeben;

2) Die Einlagen zur Bank in Empfang zu nehmen und den Ueberbringern Aktien dafür auszustellen;

3) Das auf beyden Wegen eingegangene Papiergeld zu sammeln, von Zeit zu Zeit zu vertilgen, und über die geschehene Vertilgung öffentliche Rechnung abzulegen;

4) Die dem Tilgungsfonds für die verzinsliche Schuld gewidmeten Zuflüsse zu verwalt-

ten, und zur Einlösung der Obligationen zu verwenden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bank nach §. 11. in volle Wirksamkeit tritt, werden die hier bezeichneten Geschäfte nebst allen übrigen, zum Wirkungsbereiche der Bank gehörenden, einer von den Aktionärs selbst einzusetzenden dem Zwecke und der Grundverfassung dieses Institutes entsprechenden Verwaltung übertragen.

§. 13. Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 Gulden in Einlösung- oder Antizipations-Scheinen, und die zur Einlösung überbrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältnisse 40 Gulden in Banknoten, und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bey der Universal-Staatskassendefasse eine Staatsobligazion von 100 fl., welche Ein Prozent in Konventionsmünze abwirft, erhoben werden kann.

§. 14. Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Konventionsfusse beginnt zugleich mit der Ausgabe der Banknoten; und die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bey ihr niedergelegte Fonds gestattet.

§. 15. Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staatskassen überliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettelbank zugleich eine besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, worüber eine mit allen Förmlichkeiten versehene Urkunde ausfertigt werden wird.

§. 16. Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehr, jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Kassen, gleich der Konventionsmünze nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bey einigen Abgaben zwangsweise fordern.

§. 17. Da die Einlösung des Papiergeldes nach den vorausgeschickten Bestimmungen

gen eine Vermehrung der verzinslichen Schuld veranlaßt, so wird zugleich ein Tilgungsfonds für die hieraus erwachsenden neuen Staatsobligationen gestiftet, und die Verwaltung desselben der Bank übertragen. Die Bank erhält zu diesem Ende eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von Einer Million Gulden in Konventionsmünze, welche sie in monatlichen Raten zu erheben, und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden haben wird. Sie wird die eingelösten Obligationen bey dem Tilgungsfonds niederlegen, die Interessen davon aber für Rechnung des letzteren erheben, und gleichfalls zu den Operationen, welche die Amortisirung dieser verzinslichen Schuld bezielen, verwenden.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über den Anfang der in diesem Patente angekündigten Operationen, über die Form und Abtheilung der Banknoten und der Obligationen, dann über die in Folge dieser Einleitungen in Wirksamkeit tretenden Kassen und Aemter, wie auch die, bey Erhebung der Staatseinnahme in Bezug auf das neue System nothwendig befundenen Abänderungen, werden durch besondere Patente zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Begeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1 Junius im Eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahre.

F r a u

(L. S.)

Aloys Graf v. und zu Harte,
königlich böhmischer oberster und erzhertzoglich
österreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanitz.

Joh. Nep. Freyh. von Geisslern.

Nach Er. k. k. Apostol. Maj.

höchst eigenem Befehle:

Joh. Christoph Zweygelt.

(Die übrigen Patente werden folgen.)

A u s l a n d.

G r o ß b r i t a n i e n.

Zu London erhielt man am 12. May die erste Nachricht von dem Vorfalle von Grenoble. Der Courier sagt: Was wollen denn diese Verschwörer? Bonaparte lebt freylich noch, aber er ist politisch todt. Wollen sie

das Reich des Blutes und des Schreckens; wollen sie die Republik wieder erwecken? Sehen sie denn nicht ein, daß es unmöglich ist? Sie haben sich vielleicht nicht geändert; sie sind wohl noch dieselben schmutzigen und blutdürstigen Jacobiner wie im Jahre 1793. Aber merken sie denn nicht, daß Alles um sie her anders geworden ist; daß sie anstatt zum Ungehorsam und zur Insubordination zu reizen, Verachtung und Abscheu einflößen; daß endlich alle ihre Anstrengungen, die gegenwärtige Regierung zu stürzen, nur Tod und Verderben über ihre eigenen Häupter herbeiziehen können? Die ungeheure Mehrheit des Französischen Volkes sehnt sich nur nach Ruhe, nach Sicherheit; sie kann diese kostbaren Güter nur unter der Regierung ihres rechtmäßigen Monarchen finden. Seit zwanzig Jahren haben die Franzosen alle Regierungsformen, alle Constitutionen versucht. Alle diese Erfahrungen haben die Ueberzeugung in ihnen erweckt, daß keine Stabilität außer in der legitimen Linie und unter dem Schutze jenes alten Herrscherstammes zu finden sey, welcher so lange Zeit den Ruhm und das Glück Frankreichs ausmachte."

„Diese Verschwörer scheinen zu vergessen, daß ganz Europa den Grundsatz der Legitimität verbürgt. Freylich nennt die Opposition dieß ein ungerechtes Einmischen in Frankreichs Angelegenheiten. Allerdings findet ein Einmischen Statt; aber wer hat es nöthig gemacht? Dieselben Leute, welche heute dagegen schreyen, dieselben Leute, welche unablässig sich in die Regierungsangelegenheiten aller Länder zu mischen bemühet waren. Damals freylich war es in den Augen der Opposition, Energie, Liberalität, Ablegung aller Vorurtheile? u."

N o r d - A m e r i k a.

Nach Blättern von Jamaika hatte Abmiral Brown den Spaniern viele Prisen abgenommen, auf deren einer der neue Gouverneur von Guyaquil sich befand. Am 17. Februar erschien er vor Puna, und nachdem er die Batterien, welche den Eingang zum Fluß decken, zum Schweigen gebracht, und seine großen Schiffe zurückgelassen hatte, fuhr er den Fluß hinauf, um Guyaquil zu beschießen. Am 18. strandete sein Schiff, und er wurde gefangen. Man sagt, er sey gegen den Gouverneur ausgetauscht worden.